

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



95. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.e Stück

Gründungserklärung

für die Doktoratsschule

Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Gründungserklärung
für die
Doktoratsschule
Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik
an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

I) Gegenstand

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik als fakultäres Zentrum der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Fachschwerpunkten Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik.

II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik gehören als Mitglieder an:

a) alle Mitarbeiter:innen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einer Lehrbefugnis im Bereich der Betriebswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik oder die nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Lehrbefugnis in diesen Bereichen anstreben,

b) alle zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Fachschwerpunkten Betriebswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik ab dem Curriculum 2024 zugelassenen Studierenden.

c) alle zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Fachschwerpunkten Betriebswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik aus früheren Curricula zugelassenen Studierenden, deren Exposé von dem/der Studiendekan:in bereits akzeptiert wurde.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik angehörenden Mitglieder können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der Dekanin/dem Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigten Leiter:in der Doktoratsschule und seinen/ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Fachschwerpunkten Betriebswirtschaft oder Wirtschaftspädagogik. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines:r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine:n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen.

(3) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(4) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Fachschwerpunkten Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse erstellter Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:
Riedler